

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 887

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 887, Rn. X

BGH 5 StR 199/07 - Beschluss vom 15. August 2007 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. November 2006 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

In der Liste der angewendeten Vorschriften betreffend den Angeklagten C. entfallen die Vorschriften § 152a und § 152b Abs. 1 StGB.